

## **1. Allgemeines**

(I) Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von Peter Zimmermann (im Folgenden: Journalist) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots des Journalisten durch den Besteller, spätestens jedoch mit der Annahme des Text- oder Bildmaterials zur Veröffentlichung.

(II) Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Journalist sie schriftlich anerkennt. Der Geltung der AGBs des Bestellers wird hiermit widersprochen. Wenn der Besteller diesen AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich und unverzüglich binnen dreier Werktage zu erklären.

(III) Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Journalisten.

## **2. Überlassenes Bild- oder Textmaterial**

(I) Diese AGB gelten für jegliches dem Besteller überlassenes Bild- und Textmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form es vorliegt. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bild- oder Textmaterial.

(II) Reklamationen, die den Inhalt der gelieferten Sendung oder Inhalt, Qualität oder Zustand des Text- oder Bildmaterials betreffen, sind binnen dreier Werktage nach Empfang mitzuteilen. Anderenfalls gilt das Text- oder Bildmaterial als ordnungsgemäß, vertragsgemäß und wie verzeichnet zugegangen.

(III) Das Eigentum an Rezensionsexemplaren wird dem Journalisten kostenlos übertragen.

## **3. Nutzungsrechte**

(I) Der Besteller erwirbt grundsätzlich ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung zu dem vom Besteller angegebenen Zweck und in der Publikation und in dem Medium oder Datenträger, das der Besteller angegeben hat oder das sich aus den Umständen der Auftragserteilung ergibt. Im Zweifelsfall ist maßgeblich das Objekt (Zeitung, Zeitschrift usw.), für das das Textmaterial ausweislich des Lieferscheins oder der Versandadresse zur Verfügung gestellt worden ist.

(II) Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100% auf das jeweilige Grundhonorar.

(III) Jede darüber hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Journalisten. Das gilt insbesondere für:

- eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken,
- jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Text- oder Bildmaterials, die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Text- oder Bildmaterials auf Datenträgern aller Art (z.B. magnetische, optische, magnetooptische oder elektronische Trägermedien wie CD-ROM, DVD, Disketten, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm etc.), soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung des Text- oder Bildmaterials dient,
- jegliche Vervielfältigung oder Nutzung der Text- oder Bilddaten auf CD-ROM, DVD, Disketten oder ähnlichen Datenträgern,
- jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Text- oder Bilddaten im Internet oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch soweit es sich um interne elektronische Archive des Besteller handelt),
- die Weitergabe des digitalisierten Text- oder Bildmaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Textschirmen oder zur Herstellung von Bildschirmkopien (Hardcopies) geeignet sind.

(IV) Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten.

(V) Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung des Journalisten nicht übertragen werden, auch dann nicht, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht (§ 34 Abs. 3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarung gem. § 34 Abs 4 UrhG anzusehen.

(VI) Das Material darf nur redaktionell verwendet werden. Es darf in der Tendenz nicht verfremdet und nicht verfälscht werden. Der Besteller ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex und Richtlinien) verpflichtet. Montagen sind als solche kenntlich zu machen und in der Veröffentlichung auszuweisen.

(VII) Jegliche Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Text- oder Bildmaterials ist nur gestattet unter der Voraussetzung der Anbringung des vom Journalisten vorgegebenen Urhebervermerks. Sofern nichts besonderes vereinbart ist, ist der Hinweis in folgender Form vorzunehmen: „RA Peter Zimmermann, München [www.pznet.de](http://www.pznet.de)“. Ein Urhebervermerk im Sinne des § 13 UrhG wird stets verlangt und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Beitrag lässt. Abkürzungen des Namens (sog. "Kürzel") bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Das Kürzel [pz@pznet.de](mailto:pz@pznet.de) ist ohne gesonderte Vereinbarung als Urheber-

vermerk gestattet. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urhebers zum Beitrag entnehmen lässt.

#### **4. Honorare**

(I) Jede vereinbarte und jede weitere Nutzung des Materials ist honorarpflichtig.

(II) Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren. Das Text- bzw. Bildhonorar versteht sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

(III) Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Freie Journalisten, (MFJ) soweit nichts anderes mit dem Auftraggeber vereinbar ist.

(IV) Das Honorar gilt nur für die einmalige Nutzung des Text- oder Bildmaterials zu dem vereinbarten Zweck nach § 3 AGB. Soll das Honorar auch für eine weitergehende Nutzung bestimmt sein, ist dieses schriftlich zu vereinbaren.

(V) Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z. B. Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen etc.) sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Besteller.

(VI) Honorare sind mit der Veröffentlichung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung des als druckfertig bezeichneten Materials.

(VII) Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Text- oder Bildmaterial nicht veröffentlicht wird. Bei Verwendung von Bildern als Arbeitsvorlage für Layout- und Präsentationszwecke fällt – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – ein Honorar von mindestens 100 € pro Bild oder 4000 Zeichen Text an.

(VIII) Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Besteller zulässig.

#### **5. Unberechtigte Nutzung**

Bei jeglicher unberechtigten (ohne Zustimmung des Journalisten erfolgten) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Text- oder Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche. Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100% des Nutzungshonorars zu zahlen.

#### **6. Schlussklausel**

Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirt-

schaftlich und juristisch am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.